

SVE Regeln zum Fußballbetrieb ab 20.08.2021

auf Basis der CoronaSchVO NRW vom 17.08.2021

(löst die Regeln vom 07.07. ab)



Erläuternde Hinweise vorab:

Die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken sind einzuhalten.

"3G" bedeutet vollständig geimpft, genesen oder getestet.

Getestet heißt max. 48h zurückliegender Antigen-Schnelltest. Nachweispflicht gilt ab 16 Jahren. Schüler*innen gelten aufgrund ihrer verpflichtenden Teilnahme an Schultestungen als getestet. Jüngere Kinder gelten auch ohne Test als gleichgestellt. (siehe CoronaSchVO §2, Abs. 8)

"Inzidenzstufe 35" bedeutet: an fünf aufeinanderfolgenden Tagen liegt der 7-Tage-Inzidenzwert eines Kreises über dem Wert 35 (siehe CoronaSchVO §4, Abs. 2)

Outdoorsport/Fußball:

Beim Sport im Freien ist keinerlei Testung oder Nachverfolgung mehr erforderlich. Dennoch empfehlen wir, dass die Trainer/Übungsleiter weiterhin eine Teilnehmerliste führen.

!Achtung, Kabinennutzung!

Da die Kabinen als Innenräume gelten, gilt hier eine andere Regelung:

Ab der "Inzidenzstufe 35" ist die Kabinennutzung nur mit "3G"-Nachweis erlaubt. Dies gilt für alle (eigene & gegnerische) Spieler, Trainer, Betreuer, etc. Kinder und Jugendliche siehe obenstehende Regelung. Eine Personenzahlbeschränkung ist in der Kabine dann aufgehoben.

Unter der "Inzidenzstufe 35" ist die 3G-Regelung nicht mehr verpflichtend.

Gastmannschaften:

Verpflichtend für die Kabinennutzung ist die „3G“ Regelung ab „Inzidenzstufe 35“ (siehe oben); dieses wird auch kontrolliert. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse im Kabinentrakt empfehlen wir weiterhin, umgezogen zu erscheinen und die Personenanzahl und Aufenthaltsdauer in der Kabine auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Gemäß gemeinsamer Absprache im FLVW werden der Gastmannschaft keine Getränke zur Verfügung gestellt, diese sind selbst mitzubringen.

Indoorsport ("Halle"):

Ab der "Inzidenzstufe 35" gilt für alle Teilnehmer die "3G" Regelung, d.h. Teilnahme nur erlaubt mit "3G"-Nachweis. Die Trainer/Übungsleiter sind für die Überprüfung verantwortlich. Teilnehmerlisten werden weiterhin empfohlen. Für Kinder und Jugendliche gilt die obenstehende Regelung.

Unter der "Inzidenzstufe 35" ist die 3G-Regelung nicht mehr verpflichtend.

Das Gelände des SV Eggerode ist öffentlicher Raum. Hier gilt die aktuelle Coronaschutzverordnung und die kommunale Vorgabe! Für erhobene Ordnungsgelder des Ordnungsamtes haftet der einzelne Sportler.